

Achtung: Bußgelder wegen Überschreitung der Eichfristen!

Das Landeseichamt Sachsen-Anhalt hat gegen einen Verwalter empfindliche Geldbußen festgesetzt, weil in einer von ihm verwalteten Wohnanlage Messeinrichtungen (Wärmezähler und Warmwasserzähler) verwendet wurden, deren Eichung bereits sechs Jahre abgelaufen war.

Je Wärmezähler wurden EUR 100,00, je Warmwasserzähler EUR 200,00 an Bußgeldern festgesetzt.

Ein vergleichbarer Fall ist dem Verband bis dato nicht gemeldet worden, es steht aber zu befürchten, dass vergleichbares auch in Bundesländern eintreten könnte.

Der DDIV weist daher darauf hin, dass die Verwendung oder Bereithaltung von ungeeichten eichpflichtigen Messgeräten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung einen strafbewehrten Verstoß gegen § 25 Abs. 1 des Eichgesetzes (EG) vom 23.03.1992 darstellt.

Bitte weisen Sie Ihre Gemeinschaften unbedingt auf die Notwendigkeit des Austausches eichpflichtiger Messgeräte nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung hin.